

## **I n h a l t**

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen (Landkreis Mühldorf a. Inn) für das Haushaltsjahr 2016
  
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Vorhaben der Südfleisch Waldkraiburg GmbH, Traunreuter Str. 7, 84478 Waldkraiburg; wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Flur-Nrn. 458/69, 458/68 und 458/67, Gemarkung Waldkraiburg, durch Errichtung und Betrieb einer Erdgas-BHKW-Anlage  
Bekanntmachung nach § 3a UVPG

# Haushaltssatzung

des Schulverbandes Taufkirchen (Landkreis Mühldorf a.Inn)

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 132.000 EUR

und im

### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.000 EUR

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 65.450 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 77 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 850 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

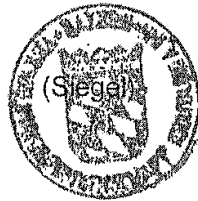
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.


#### § 6

Ist die Haushaltssatzung für das laufende Jahr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so wird die Schulverbandsumlage in Höhe der festgesetzten Teilbeträge am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) vorläufig erhoben.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.



Taufkirchen, 21. JULI 2016  
Schulverband  
  
Bichlmaier,  
Schulverbandsvorsitzender

FB 42

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Südfleisch Waldkraiburg GmbH, Traunreuter Str. 7, 84478 Waldkraiburg;  
wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Flur-Nrn.  
458/69, 458/68 und 458/67, Gemarkung Waldkraiburg, durch Errichtung und Betrieb einer Erd-  
gas-BHKW-Anlage

**Bekanntmachung nach § 3a UVPG**

Die Südfleisch Waldkraiburg GmbH betreibt eine Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Flur-Nrn. 458/69, 458/68 und 458/67, Gemarkung Waldkraiburg. Die ursprüngliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren erfolgte mit Bescheid des Landratsamts Mühldorf a. Inn vom 30.12.1987, Az. 824-0/1-1/86 Sg. 30. Mit Bescheiden vom 30.01.1991, Az. 824-0/1-1/88, und 09.06.2015, Az.: 42-824-0/1-1/15 wurden die wesentlichen Änderungen der Anlage durch Erweiterung mit Erhöhung der Schlachtzahlen und Änderung der Betriebszeiten immissionsrechtlich genehmigt.

Das geplante Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung dar, welche nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.29, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Mühldorf a. Inn, 29.07.2016  
Landratsamt Mühldorf a. Inn